



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: [office@geboltskirchen.at](mailto:office@geboltskirchen.at)

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert

Aktenzahl:004-1

Sitzungsnummer: GR/006/2021

Geboltskirchen, 17.11.2021

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 11.11.2021

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 20:30 Uhr

**Ort:** Gasthaus Mayrhuber – kleiner Saal  
4682 Geboltskirchen, Feld 2

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

#### Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

#### Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Höftberger Julia ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Humer Günter, Dipl.-Ing. ÖVP

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Rebhan Walter SPÖ

Frauscher Harald FPÖ

Emmer Robert FPÖ

Klinghuber Jürgen GRÜNE

Angleitner Wolfgang, DI (FH) GRÜNE

Lässer Alejandro GRÜNE

#### Ersatzmitglieder

Pichler Wolfgang	ÖVP
Steininger Josef	ÖVP
Kreuzroither Fritz	ÖVP
Gruber Christoph	SPÖ
Pillweiß Helmut	FPÖ

#### Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

Stahl-Thalhamer Rudolf

#### Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

Stahl-Thalhamer Rudolf  
Gemeindebediensteter

#### **Entschuldigt fehlen:**

#### Mitglieder

Seiringer Peter	ÖVP
Gadringer Robert	ÖVP
Bauer Christian	ÖVP
Pillweiß Martin	SPÖ
Frauscher Armin	FPÖ

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 03.11.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende nimmt die Angelobung der Ersatz-Gemeinderatsmitglieder Gruber Christoph, Kreuzroither Fritz, Pillweiß Helmut und Steininger Josef vor, die mit den Worten „ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeister geloben: „die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

**Tagesordnung:**

<b>1</b>	Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö. GemO 1990) - Beschlussfassung
<b>2</b>	Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990)
<b>3</b>	Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter stellt (§ 33 und 91a Oö. GemO 1990) - Beschlussfassung
<b>4</b>	Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen - Fraktionswahl (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990)
<b>5</b>	Wahl der Vertreter bzw. Stellvertreter in Organe außerhalb der Gemeinde - Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Trattnachspeicher Leithen - Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Oberes Trattnachtal - Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen - Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel</li> <li>- Regionalversammlung der LEADER-Region Mostlandl Hausruck</li> <li>- Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Geboltskirchen</li> <li>- Personalbeirat</li> </ul>
<b>6</b>	Bekanntgabe der Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter
<b>7</b>	Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 16. September 2021
<b>8</b>	Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel - Beschlussfassung der neuen Satzung
<b>9</b>	Errichtung einer Aufbahrungshalle samt der barrierefreien Errichtung und Gestaltung des Vorplatzes - Beschlussfassung Übertragungsverordnung
<b>10</b>	Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit der Firma Möseneder GmbH & Co KG, 4682 Geboltskirchen, Feld 3
<b>11</b>	Nachtragsvoranschlag 2021
<b>12</b>	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2021 - 2025
<b>13</b>	Generalsanierung der bestehenden zwei UTC Tennisplätze - Beschlussfassung Finanzierungsplan
<b>14</b>	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

#### **Absetzung Tagesordnungspunkt vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger setzt den Tagesordnungspunkt 10 „Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit der Firma Möseneder GmbH & Co KG, 4682 Geboltskirchen, Feld 3“ ab.

## Protokoll:

### 1. Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö. GemO 1990 - Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Neben dem Prüfungsausschuss hat die Gemeinde mindestens drei weitere Ausschüsse für die im § 18 b Oö. GemO 1990 angeführten Angelegenheiten einzuführen und die Aufgaben konkret zuzuweisen. Diese Aufgabengebiete stellen sich wie folgt dar:

- Prüfungsausschuss gemäß § 91 und 91 a Oö. GemO 1990
- Bau- und Straßenbauangelegenheiten
- Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung
- Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten
- Örtliche Umweltfragen
- Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

#### Aufgabenverteilung aufgrund der Fraktionsbesprechung vom 6. Oktober 2021:

##### • Pflichtausschüsse

<b>Prüfungsausschuss</b>	Obmann	FPÖ
	Obmann-Stv.	GRÜNE

<b>Ausschuss</b>	<b>Obmann und Stv.</b>	<b>Partei</b>
<b>Bauausschuss</b> (Bau- und <u>Straßenangelegenheiten</u> , <u>örtliche Raumplanung</u> , öffentliche Gebäude, öffentlicher Verkehr)	Obmann Obmann-Stv.	ÖVP ÖVP
<b>Ausschuss für Umwelt/Energie/Landwirtschaft</b> ( <u>Umwelt</u> , Klimabündnis, Kanal, Wasser, Müll, Landwirtschaft, Wirtschaft, Nahversorgung, Energie)	Obmann Obmann-Stv.	GRÜNE FPÖ
<b>Ausschuss für Kultur und Sport</b> ( <u>Kulturangelegenheiten</u> , <u>Sportangelegenheiten</u> , <u>Integration</u> , Vereinswesen, Tourismus)	Obmann Obmann-Stv.	ÖVP ÖVP
<b>Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales</b> (Familie, <u>Jugend</u> , <u>Senioren</u> , Soziales, <u>Schule</u> , <u>Kindergarten</u> , Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, Altersgerechtes Wohnen, Essen auf Räder)	Obmann Obmann-Stv.	SPÖ GRÜNE

##### • Ermessensausschuss

<b>Ausschuss</b>	<b>Obmann</b>	<b>Partei</b>
<b>Wohnungsvergabeausschuss</b>	Obmann Obmann-Stv.	ÖVP ÖVP

#### Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen des § 18 b der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinderat für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Ausschüsse einrichten kann. Der Gemeinderat hat aber jedenfalls einen Prüfungsausschuss gemäß § 91 und 91 a Oö. Gemeindeordnung 1990 und drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, einen Prüfungsausschuss gemäß § 91 und 91 a Oö. GemO 1990 und vier weitere Pflichtausschüsse und einen Ermessenausschuss mit folgenden Aufgabengebieten als Beratungsausschüsse einzurichten:

### **PFLICHTAUSSCHÜSSE:**

<b>Bauausschuss</b> (Bau- und <u>Straßenangelegenheiten</u> , <u>örtliche Raumplanung</u> , öffentliche Gebäude, öffentlicher Verkehr)
<b>Ausschuss für Umwelt/Energie/Landwirtschaft</b> (Umwelt, Klimabündnis, Kanal, Wasser, Müll, Landwirtschaft, Wirtschaft, Nahversorgung, Energie)
<b>Ausschuss für Kultur und Sport</b> ( <u>Kulturangelegenheiten</u> , <u>Sportangelegenheiten</u> , <u>Integration</u> , Vereinswesen, Tourismus)
<b>Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales</b> ( <u>Familie</u> , <u>Jugend</u> , <u>Senioren</u> , <u>Soziales</u> , <u>Schule</u> , <u>Kindergarten</u> , Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, Altersgerechtes Wohnen, Essen auf Räder)

### **ERMESSENAUSSCHUSS:**

<b>Wohnungsvergabeausschuss</b>
---------------------------------

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **2. Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990)**

### **Sachverhalt:**

- **Prüfungsausschuss:**

#### **Zusammensetzung nach Fraktionen:**

ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
2 Mitglieder + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses werden vom Gemeinderat in grundsätzlicher Fraktionswahl gewählt (§ 33 Absatz 1, § 91a Absatz 5). Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Sind im Gemeinderat mehr Fraktionen vertreten, als der Gemeindevorstand Mitglieder hat, hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Anzahl der Fraktionen zu entsprechen (91a Absatz 1).

Der Gemeinderat kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluss die Anzahl erhöhen oder herabsetzen, die Mitgliederanzahl muss jedoch mindestens drei betragen bzw. wie oben der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat entsprechen. Jede Fraktion hat Anspruch auf Vertretung im Prüfungsausschuss; die weiteren Mitglieder sind den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren zuzuordnen.

Gemeindevorstandsmitglieder sowie der Kassenführer dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Der Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter ist wie folgt zu wählen (§ 91a Absatz 3): Zunächst beschließt der Gemeinderat, welche Fraktion den Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses stellt. Sind mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten, darf der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses weder der Bürgermeisterfraktion noch der mandatsstärksten Fraktion angehören. Sind nur zwei Fraktionen im Gemeinderat, darf der Obmann der Bürgermeisterfraktion nicht angehören.

Im Weiteren wählen die Mitglieder der dermaßen vorschlagsberechtigten Fraktion des Gemeinderates den Obmann bzw. den Obmann-Stellvertreter. Auch diese Obmann(stellvertreter)wahl hat wie bei den sonstigen Ausschüssen ausschließlich im Gemeinderat stattzufinden.

Grundsätzlich geheime Fraktionswahl mit Stimmzettel, sofern nicht der gesamte Gemeinderat (einstimmig) eine Wahl mittels offener Abstimmung beschließt.

- **Pflicht- und Ermessensausschüsse:**

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse (Ausnahme Prüfungsausschuss) entspricht grundsätzlich der Mitgliederanzahl des jeweiligen Gemeindevorstandes.

Der Gemeinderat kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses erhöhen oder bis zu mindestens 3 Mitgliedern herabsetzen. Die Ausschussmitgliederanzahl ist vom Gemeinderat allerdings jedenfalls so hoch zu beschließen, dass jede Fraktion, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, mit mindestens einem Mitglied im betreffenden Ausschuss vertreten ist (§ 33 Absatz 2).

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse hat der Gemeinderat fraktionell auf Grund entsprechender Wahlvorschläge zu wählen. Auch Ersatzmitglieder können zu (Voll)Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden.

Für den Ausschussobmann bzw. seinen Stellvertreter gilt allerdings, dass dieser jedenfalls Vollmitglied des Gemeinderates zu sein hat (§ 33 Absatz 4).

Die Ausschussobmännerstellen bzw. Ausschussobmannstellvertreterstellen sind nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die Gemeinderatsfraktionen zu verteilen.

Sodann hat der Gemeinderat darüber Beschluss zu fassen welche Fraktion in welchen bestimmten Ausschuss den Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter stellt.

Der Gemeinderat wählt schließlich den Obmann und Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl (§ 33 Absatz 4).

**Zusammensetzung nach Fraktionen:**

ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
2 Mitglieder + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen hat. Der Vorsitzende schlägt vor, die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse im Sinne der durch die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 festgesetzten Anzahl belassen werden sollen.

Die Besetzung der einzelnen Ausschüsse, ausgenommen der Prüfungsausschuss erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen für die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder. Die Verteilung der Mandate in den Ausschüssen, ausgenommen der Prüfungsausschuss erfolgt mit 2 Mandaten für die ÖVP, jeweils 1 Mandat für die SPÖ, FPÖ und GRÜNE. Die Besetzung der Mandate im Prüfungsausschuss erfolgt nach den Bestimmungen des § 91 a Oö. Gemeindeordnung 1990, wonach sich dieser aus 2 Mandaten für die ÖVP und jeweils 1 Mandat für die SPÖ, FPÖ und GRÜNE zusammensetzt.

**Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zusammensetzung für den Prüfungsausschuss

ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
2 Mitglieder + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz

und die Zusammensetzung für die Pflicht- und Ermessensausschüsse

ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
2 Mitglieder + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz	1 Mitglied + Ersatz

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

### **3. Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter stellt (§ 33 und 91a Oö. GemO 1990) - Beschlussfassung**

## **Sachverhalt:**

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Oö. GemO zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen.

### **Sonderregelung für den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses gemäß § 91 a Abs. 3 Oö. GemO:**

Der Gemeinderat beschließt, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter in den Prüfungsausschuss zukommt. *(Der Obmann und der Stellvertreter des Prüfungsausschusses darf weder der Fraktion die den Bürgermeister stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören.)*

Aufgrund der Fraktionsgespräche wurde folgende Aufteilung vereinbart:

### **Verteilung bei 4 Pflichtausschüssen ohne Prüfungsausschuss:**

ÖVP: 2 Obmänner und 2 Obmann-Stellvertreter  
SPÖ: 1 Obmann  
FPÖ: 1 Obmann-Stellvertreter  
GRÜNE: 1 Obmann und 1 Obmann-Stellvertreter

### **Prüfungsausschuss:**

FPÖ: Obmann  
GRÜNE: Obmann-Stellvertreter

### **Ermessenausschuss:**

ÖVP: 1 Obmann und Obmann-Stellvertreter

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse haben, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen.

Der Gemeinderat hat zu beschließen, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates in diese Funktionen wählbar sind.



Für die Besetzung des Obmannes (Stellvertreters) im Prüfungsausschuss sind die Bestimmungen des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Diese Bestimmung regelt, dass, wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, der Obmann (Obmann-Stellv.) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören darf. Der Gemeinderat beschließt unter Beachtung dieser Bestimmung, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann (Stellvertreter) im Prüfungsausschuss zukommt. Die Wahl selbst erfolgt als Fraktionswahl.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dass unter Anwendung der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und aufgrund der Fraktionsobleutebesprechung der FPÖ das Vorschlagsrecht für den Obmann und den GRÜNEN das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses übertragen werden soll.

Der ÖVP soll das Vorschlagsrecht für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter des Bauausschusses, des Ausschusses für Kultur und Sport und des Wohnungsvergabeausschusses zukommen.

Der SPÖ soll das Vorschlagsrecht für den Obmann für den Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales zukommen.

Der FPÖ soll das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter für den Ausschuss für Umwelt/Energie/Landwirtschaft zugestanden werden.

Den GRÜNEN soll das Vorschlagsrecht für den Obmann des Ausschusses für Umwelt/Energie/Landwirtschaft zugestanden werden. Weiters soll den GRÜNEN das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter für den Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales eingeräumt werden.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **4. Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen - Fraktionswahl (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990)**

### **Sachverhalt:**

Für die Wahl der Obmänner und der Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Ausschussmitglieder und die Ersatzmitglieder haben die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die Wahlvorschläge einzubringen.

- Mitglieder in Ausschüssen können auch Ersatzmitglieder ohne Einschränkung hinsichtlich der Reihung sein.
- Zum Obmann und zum Obmann-Stellvertreter sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- Wahlvorschläge müssen gemäß § 29 Oö. GemO 1990 von der absoluten Mehrheit jener Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet sein, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt sind.

Beschluss über die Durchführung der Wahl in die Ausschüsse sowie deren Obmänner und Obmannstellvertreter und der Vertreter in Ausschüsse außerhalb der Gemeinde mittels Handzeichen anstelle geheimer Wahl:

- Die Fraktionswahlen für die Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ausschüssen könnte in Form einer Gesamtabstimmung der einzelnen Fraktionen über die eingebrachten Wahlvorschläge der einzelnen Ausschüsse erfolgen

(§ 33 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 52 Oö. GemO 1990). Dazu ist jedoch ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Durchführung der Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ausschüssen:

- Die Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder in den Ausschüssen ist eine Fraktionswahl. Für alle Ausschüsse in einem Abstimmungsverfahren, wenn der einstimmige Gemeinderatsbeschluss gefasst wurde, ansonsten
  - Abstimmung jeweils über jeden einzelnen Wahlvorschlag gesamt in geheimer Wahl; nicht jedoch über jede einzelne im Wahlvorschlag enthaltene Person § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990)
  - Abstimmung mittels Handzeichen je Fraktion, wenn die offene Abstimmung für alle zu wählenden Organe durch den Gemeinderat genehmigt wurde

### **Beratungsverlauf:**

Der Bürgermeister berichtet, dass zwar Wahlen gemäß § 52 Oö. GemO geheim mittels Stimmzettel durchzuführen sind, soweit der Gemeinderat nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Er würde es im Sinne einer rascheren Abwicklung der Wahl für zweckmäßig erachtet, wenn der Gemeinderat die Wahl der Ausschussmitglieder und die der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse und ebenso die Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde mittels Handzeichen beschließen würde.

Die Wahlen der Ausschussmitglieder und der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse soll so vorgenommen werden, dass bei den Fraktionswahlen je Ausschuss über sämtliche von einer Fraktion eingebrachte Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang abgestimmt wird. Gleiches soll auch für die Fraktionswahlen bei der Wahl der Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde gemäß § 33 a Oö. GemO 1990 gelten.

### **Antrag 1):**

Der Vorsitzende beantragt die offene Abstimmung für alle heute zu wählenden Organe.

### **Antrag 2):**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die ÖVP-Fraktion laut den eingebrachten Wahlvorschlägen nachstehende Ausschussobmänner bzw. Obmann-Stellvertreter und Ausschussmitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die nachstehenden Ausschüsse zu wählen:

### **Pflichtausschüsse:**

<b>Prüfungsausschuss</b>	<b>Mitglieder:</b> Peter Seiringer Monika Zöbl <b>Ersatzmitglieder:</b> Doris Oberndorfer Fritz Kreuzroither	ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP
<b>Bauausschuss</b> (Bau- und <u>Straßenangelegenheiten</u> , <u>örtliche Raumplanung</u> , öffentliche Gebäude, öffentlicher Verkehr)	<b>Obmann</b> Rudolf Hager <b>Obmann-Stv.</b> Ludwig Rabengruber <b>Ersatzmitglieder:</b> Norbert Waldenberger Robert Gadringer	ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP
<b>Ausschuss für Umwelt/Energie/Landwirtschaft</b> ( <u>Umwelt</u> , Klimabündnis, Kanal, Wasser, Müll, Landwirtschaft, Wirtschaft, Nahversorgung, Energie)	<b>Mitglieder:</b> DI Günter Humer Christian Bauer	ÖVP ÖVP

	<b>Ersatzmitglieder:</b> Rosemary Waltenberger Josef Riedl	ÖVP ÖVP
<b>Ausschuss für Kultur und Sport</b> ( <u>Kulturangelegenheiten</u> , <u>Sportangelegenheiten</u> , <u>Integration</u> , Vereinswesen, Tourismus)	<b>Obmann</b> Vbgm. Rudolf Waldenberger <b>Obmann-Stv.</b> Julia Höftberger <b>Ersatzmitglieder:</b> Peter Kirchsteiger Herbert Klein	ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP
<b>Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales</b> ( <u>Familie</u> , <u>Jugend</u> , <u>Senioren</u> , Soziales, <u>Schule</u> , <u>Kindergarten</u> , Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, Altersgerechtes Wohnen, Essen auf Räder)	<b>Mitglieder:</b> Josef Steininger Jürgen Leßlhumer <b>Ersatzmitglieder:</b> Josef Merwald Karoline Pramendorfer	ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP

### Ermessensausschuss

<b>Wohnungsvergabeausschuss</b>	<b>Obmann</b> Vbgm. Rudolf Waldenberger <b>Obmann-Stv.</b> Peter Seiringer	ÖVP ÖVP
	<b>Ersatzmitglieder:</b> Julia Höftberger Doris Oberndorfer	ÖVP ÖVP

### Antrag 3):

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die SPÖ-Fraktion laut den eingebrachten Wahlvorschlägen nachstehenden Ausschussobmann und Ausschussmitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die nachstehenden Ausschüsse zu wählen:

### Pflichtausschüsse

<b>Prüfungsausschuss</b>	<b>Mitglied</b> Gerhard Gebetsroither	SPÖ
	<b>Ersatzmitglied:</b> Josef Dallinger	SPÖ
<b>Bauausschuss</b> (Bau- und <u>Straßenangelegenheiten</u> , <u>örtliche Raumplanung</u> , öffentliche Gebäude, öffentlicher Verkehr)	<b>Mitglied:</b> Walter Rebhan <b>Ersatzmitglied:</b> Christoph Gruber	SPÖ SPÖ
<b>Ausschuss für Umwelt/Energie/Landwirtschaft</b> (Umwelt, Klimabündnis, Kanal, Wasser, Müll, Landwirtschaft, Wirtschaft, Nahversorgung, Energie)	<b>Mitglied:</b> Tamara Höfer <b>Ersatzmitglied:</b> Isabel Burgstaller-Schoberleitner	SPÖ SPÖ
<b>Ausschuss für Kultur und Sport</b> ( <u>Kulturangelegenheiten</u> , <u>Sportangelegenheiten</u> , <u>Integration</u> , Vereinswesen, Tourismus)	<b>Mitglied:</b> Thomas Deixler <b>Ersatzmitglied:</b> Markus Eder	SPÖ SPÖ
<b>Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales</b> ( <u>Familie</u> , <u>Jugend</u> , <u>Senioren</u> , Soziales, <u>Schule</u> , <u>Kindergarten</u> , Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, Altersgerechtes Wohnen, Essen auf Räder)	<b>Obmann</b> Silvester Groß <b>Ersatzmitglied:</b> Friedrich Kirchsteiger	SPÖ SPÖ

### Ermessensausschuss

<b>Wohnungsvergabeausschuss</b>	<b>Mitglied:</b> Friedrich Kirchsteiger <b>Ersatzmitglied:</b> Gerhard Gebetsroither	SPÖ SPÖ
---------------------------------	---	------------

#### **Antrag 4):**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion laut den eingebrachten nachstehenden Wahlvorschlägen zum Ausschussobmann, Obmann-Stellvertreter und Ausschussmitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die nachstehenden Ausschüsse zu wählen:

##### **Pflichtausschüsse**

<b>Prüfungsausschuss</b>	<b>Obmann:</b> Robert Emmer <b>Ersatzmitglied:</b> Helmut Pillweiß	FPÖ FPÖ
<b>Bauausschuss</b> (Bau- und <u>Straßenangelegenheiten</u> , <u>örtliche Raumplanung</u> , öffentliche Gebäude, öffentlicher Verkehr)	<b>Mitglied:</b> Robert Emmer <b>Ersatzmitglied:</b> Harald Frauscher	FPÖ FPÖ
<b>Ausschuss für Umwelt/Energie/Landwirtschaft</b> ( <u>Umwelt</u> , Klimabündnis, Kanal, Wasser, Müll, Landwirtschaft, Wirtschaft, Nahversorgung, Energie)	<b>Obmann-Stv.:</b> Harald Frauscher <b>Ersatzmitglied:</b> Robert Emmer	FPÖ FPÖ
<b>Ausschuss für Kultur und Sport</b> ( <u>Kulturangelegenheiten</u> , <u>Sportangelegenheiten</u> , <u>Integration</u> , Vereinswesen, Tourismus)	<b>Mitglied:</b> Monika Kroiß <b>Ersatzmitglied:</b> Sarah Pillweiß	FPÖ FPÖ
<b>Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales</b> ( <u>Familie</u> , <u>Jugend</u> , <u>Senioren</u> Soziales, <u>Schule</u> , <u>Kindergarten</u> , Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, Altersgerechtes Wohnen, Essen auf Räder)	<b>Mitglied:</b> Sarah Pillweiß <b>Ersatzmitglied:</b> Monika Kroiß	FPÖ FPÖ

##### **Ermessensausschuss**

<b>Wohnungsvergabeausschuss</b>	<b>Mitglied:</b> Harald Frauscher <b>Ersatzmitglied:</b> Robert Emmer	FPÖ FPÖ
---------------------------------	--	------------

#### **Antrag 5):**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die GRÜNE-Fraktion laut den eingebrachten nachstehenden Wahlvorschlägen zum Obmann-Stellvertreter und Ausschussmitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die nachstehenden Ausschüsse zu wählen:

##### **Pflichtausschüsse**

<b>Prüfungsausschuss</b>	<b>Obmann-Stv.:</b> Alejandro Lässer <b>Ersatzmitglied:</b> Fritz Huemer	GRÜNE GRÜNE
<b>Bauausschuss</b> (Bau- und <u>Straßenangelegenheiten</u> , <u>örtliche Raumplanung</u> , öffentliche Gebäude, öffentlicher Verkehr)	<b>Mitglied:</b> Gottfried Waldenberger <b>Ersatzmitglied:</b> Alejandro Lässer	GRÜNE GRÜNE
<b>Ausschuss für Umwelt/Energie/Landwirtschaft</b> ( <u>Umwelt</u> , Klimabündnis, Kanal, Wasser, Müll, Landwirtschaft, Wirtschaft, Nahversorgung, Energie)	<b>Obmann:</b> Jürgen Klinghuber <b>Ersatzmitglied:</b> Alejandro Lässer	GRÜNE GRÜNE

<b>Ausschuss für Kultur und Sport</b> ( <u>Kulturangelegenheiten</u> , <u>Sportangelegenheiten</u> , <u>Integration</u> , Vereinswesen, Tourismus)	<b>Mitglied:</b> Josef Pichler <b>Ersatzmitglied:</b> Josef Lugmaier	GRÜNE GRÜNE
<b>Ausschuss für Familie/Bildung/Soziales</b> ( <u>Familie</u> , <u>Jugend</u> , <u>Senioren</u> Soziales, <u>Schule</u> , <u>Kindergarten</u> , Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, Altersgerechtes Wohnen, Essen auf Räder)	<b>Obmann-Stv.:</b> Wolfgang Angleitner <b>Ersatzmitglied:</b> Sabine Lef	GRÜNE GRÜNE

#### **Ermessensausschuss**

<b>Wohnungsvergabeausschuss</b>	<b>Mitglied:</b> Sabine Lef <b>Ersatzmitglied:</b> Edith Angleitner	GRÜNE GRÜNE
---------------------------------	--	----------------

#### **Beschluss:**

#### **Abstimmung 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 3):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 4):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 5):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

- 5. Wahl der Vertreter bzw. Stellvertreter in Organe außerhalb der Gemeinde**
- Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Trattnachspeicher Leithen -
  - Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Oberes Trattnachtal
  - Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen
  - Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen
  - Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel
  - Regionalversammlung der LEADER-Region Mostlandl Hausruck
  - Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Geboltskirchen
  - Personalbeirat

## Sachverhalt:

- **Wasserverband Trattnachspeicher Leithen:**

Aufgrund der Satzungen und der Geschäftsordnung des Wasserverbandes sind für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Geboltskirchen zu entsenden. Die Entsendung erfolgt nach dem Proporz und es stellt sich demnach das Vorschlagsrecht für die Vertreter wie folgt dar:

<b>Mitglied - Freizeiteil</b>	<b>Ersatzmitglied – Freizeiteil</b>
ÖVP	ÖVP
ÖVP	ÖVP
SPÖ	SPÖ
<b>davon 1 Mitglied – Hochwasserteil (nur Stimmrecht)</b>	<b>Ersatzmitglied – Hochwasserteil</b>
ÖVP	ÖVP

Die 3 Vertreter haben im Wasserverband Stimmrecht betreffend dem Freizeiteil. Nur ein Mitglied hat das Stimmrecht auch im Hochwasserteil.

Weiters ist ein Delegierter (Ersatzdelegierter) des Wasserverbandes im RHV Oberes Trattnachtal namhaft zu machen (wird in der Sitzung des Wasserverbandes gewählt). Nach Möglichkeit sollte der Delegierte ordentliches Mitglied des Wasserverbandes sein (kein Ersatzmitglied). Dieser darf seitens der Gemeinde Geboltskirchen nicht als Mitglied in den RHV entsandt werden.

- **Reinhalteverband Oberes Trattnachtal:**

Aufgrund des § 12 der Satzung des Reinhalteverbandes beträgt die Zahl der Beauftragten zwölf und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Weibern und Gemeinde Geboltskirchen: jeweils 5 Beauftragte

Wasserverband Trattnachspeicher Leithen: 2 Beauftragte

Für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates sind wieder Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Geboltskirchen zu entsenden. Die Entsendung erfolgt nach dem Proporz und es stellt sich demnach das Vorschlagsrecht für die Vertreter wie folgt dar:

<b>Mitglied - Reinhalteverband</b>	<b>Ersatzmitglied – Reinhalteverband</b>
ÖVP	ÖVP
ÖVP	ÖVP
SPÖ	SPÖ
FPÖ	FPÖ
GRÜNE	GRÜNE

- **Sozialhilfeverband Grieskirchen:**

Gemäß § 33 OÖ. Sozialhilfegesetz 1998 hat jede Gemeinde bis zu 2.000 Einwohner (nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung) einen Gemeindevertreter zu entsenden. Der Vertreter ist vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der OÖ. GemO 1990 zu wählen. Sind mehr als ein Gemeindevertreter zu entsenden, steht jedenfalls der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat ein Vertreter zu. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. *(Aus dieser Bestimmung schließt sich, dass sowohl die Vertreter als auch die Stellvertreter Mitglieder des Gemeinderates (keine Ersatzmitglieder) sein müssen.)*

<b>Vertreter Sozialhilfeverband</b>	<b>Stellvertreter im Sozialhilfeverband</b>
ÖVP	ÖVP

- **Bezirksabfallverband Grieskirchen:**

Gemäß § 12 Abs. 4 OÖ. AWG 2009 (LGBL.Nr. 71/2009), entsenden Gemeinden bis zu 3.000 Einwohner einen Vertreter. Der Vertreter ist vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der OÖ. GemO 1990 zu wählen. Sind mehr als ein Gemeindevertreter zu entsenden, steht jedenfalls der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat ein Vertreter

zu. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

<b>Vertreter Bezirksabfallverband</b>	<b>Stellvertreter Bezirksabfallverband</b>
ÖVP	ÖVP

Aufgrund eines Gespräches von Bgm. Friedrich Kirchsteiger mit ÖVP-Vbgm. Rudolf Waldenberger wurde vereinbart, dass die ÖVP-Fraktion als Vertreter in den Bezirksabfallverband den Bürgermeister Friedrich Kirchsteiger entsendet und als Stellvertreter Vbgm. Rudolf Waldenberger entsendet wird.

- **Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel:**

Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet einen Vertreter, der bei eingebrachten Güterwegen von einer Länge zwischen 20 und 40 Km (Geboltskirchen 24 Km) zwei Stimmen erhält.

<b>Vertreter Wegeerhaltungsverband</b>	<b>Stellvertreter Wegeerhaltungsverband</b>
ÖVP	ÖVP

Aufgrund eines Gespräches von Bgm. Friedrich Kirchsteiger mit ÖVP-Vbgm. Rudolf Waldenberger wurde vereinbart, dass die ÖVP-Fraktion als Vertreter in den WEV Hausruckviertel den Bürgermeister Friedrich Kirchsteiger entsendet und als Stellvertreter Vbgm. Rudolf Waldenberger entsendet wird.

- **LEADER Region Mostlandl Hausruck:**

Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Vertreter in die Regionalversammlung.

<b>Vertreter Mostlandl Hausruck</b>	<b>Stellvertreter Mostlandl Hausruck</b>
ÖVP	ÖVP

Aufgrund eines Gespräches von Bgm. Friedrich Kirchsteiger mit ÖVP-Vbgm. Rudolf Waldenberger wurde vereinbart, dass die ÖVP-Fraktion als Vertreter in die Regionalversammlung vom LEADER Regionalverband Mostlandl Hausruck den Bürgermeister Friedrich Kirchsteiger entsendet und als Stellvertreter Vbgm. Rudolf Waldenberger entsendet wird.

- **Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Geboltskirchen:**

Die Mitglieder des Jagdausschusses werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl fortzuführen. *(Nachdem sich aus den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes nichts anderes ergibt, ist § 33 a Abs. 1 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Das heißt, dass die Vertreter entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein müssen.)*

<b>Vertreter Jagdausschuss</b>	<b>Stellvertreter Jagdausschuss</b>
ÖVP	ÖVP
ÖVP	ÖVP
SPÖ	SPÖ

- **Personalbeirat:**

Gemäß dem OÖ Objektivierungsgesetz ist in jeder Gemeinde ein Personalbeirat eingerichtet. Der (Die) Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; die zwei weiteren Dienstgebervereiter (Dienstgebervereiterinnen) sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden; die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls einen (eine) Dienstgebervereiter (Dienstgebervereiterin). Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien entfallenden Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderats zu ziehen ist.

<b>Vorsitzender Personalbeirat</b>	<b>Vorsitzender-Stellvertreter Personalbeirat</b>
ÖVP	ÖVP
<b>Mitglied Personalbeirat</b>	<b>Ersatzmitglied-Personalbeirat</b>
SPÖ	ÖVP
	ÖVP
	SPÖ

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die eingebrachten Wahlvorschläge zur Kenntnis und bedankt sich für seine Nominierung seitens der ÖVP als Vertreter in den BAV, WEV und LEADER entsandt zu werden.

## **Antrag 1):**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die ÖVP-Fraktion laut den eingebrachten Wahlvorschlägen nachstehende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in Organe außerhalb der Gemeinde zu wählen:

### **Wasserverband Trattnachspeicher Leithen:**

<b>Mitglied - Freizeiteil</b>	<b>Ersatzmitglied – Freizeiteil</b>
Vbgm. Rudolf Waldenberger	Christian Bauer
Franz Steiner	Josef Mehrwald
<b>davon mit Stimmrecht für Hochwasserteil</b>	<b>Ersatzmitglied – Hochwasserteil</b>
Vbgm. Rudolf Waldenberger	Franz Steiner

<b>Delegierter für den RHV Oberes Trattnachtal</b>	<b>Ersatzdelegierter RHV Oberes Trattnachtal</b>
Vbgm. Rudolf Waldenberger	Franz Steiner

### **Reinhalteverband Oberes Trattnachtal:**

<b>Mitglied - Reinhalteverband</b>	<b>Ersatzmitglied – Reinhalteverband</b>
DI Günter Humer	Christian Bauer
Robert Gadringer	Michael Berger

### **Sozialhilfeverband Grieskirchen:**

<b>Vertreter Sozialhilfeverband</b>	<b>Stellvertreter im Sozialhilfeverband</b>
Vbgm. Rudolf Waldenberger	Ludwig Rabengruber

### **Bezirksabfallverband Grieskirchen:**

<b>Vertreter Bezirksabfallverband</b>	<b>Stellvertreter Bezirksabfallverband</b>
Bgm. Friedrich Kirchsteiger	Vbgm. Rudolf Waldenberger

### **Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel:**

<b>Vertreter Wegeerhaltungsverband</b>	<b>Stellvertreter Wegeerhaltungsverband</b>
Bgm. Friedrich Kirchsteiger	Vbgm. Rudolf Waldenberger

### **LEADER Region Mostlandl Hausruck:**

<b>Vertreter LEADER</b>	<b>Stellvertreter LEADER</b>
Bgm. Friedrich Kirchsteiger	Vbgm. Rudolf Waldenberger

### **Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Geboltskirchen:**

<b>Vertreter Jagdausschuss</b>	<b>Stellvertreter Jagdausschuss</b>
Rudolf Haginger	Robert Gadringer
Ludwig Rabengruber	Fritz Kreuzroither

### **Personalbeirat:**

<b>Vorsitzende Personalbeirat</b>	<b>Vorsitzender-Stellvertreter Personalbeirat</b>
Vbgm. Rudolf Waldenberger	Ludwig Rabengruber
	<b>Ersatzmitglied-Personalbeirat</b>
	Peter Seiringer
	Julia Höftberger



### **Antrag 2):**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die SPÖ-Fraktion laut den eingebrachten Wahlvorschlägen nachstehende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in Organe außerhalb der Gemeinde zu wählen:

#### **Wasserverband Trattnachspeicher Leithen:**

<b>Mitglied - Freizeiteil</b>	<b>Ersatzmitglied – Freizeiteil</b>
Bgm. Friedrich Kirchsteiger	Gerhard Gebetsroither

#### **Reinhalteverband Oberes Trattnachtal:**

<b>Mitglied - Reinhalteverband</b>	<b>Ersatzmitglied – Reinhalteverband</b>
Bgm. Friedrich Kirchsteiger	Gerhard Gebetsroither

#### **Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Geboltskirchen:**

<b>Vertreter Jagdausschuss</b>	<b>Stellvertreter Jagdausschuss</b>
Friedrich Kirchsteiger	Anton Höfer

#### **Personalbeirat:**

<b>Mitglied Personalbeirat</b>	<b>Ersatzmitglied-Personalbeirat</b>
Bgm. Friedrich Kirchsteiger	Silvester Groß

### **Antrag 3):**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion laut den eingebrachten Wahlvorschlägen nachstehende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in Organe außerhalb der Gemeinde zu wählen:

#### **Reinhalteverband Oberes Trattnachtal:**

<b>Mitglied - Reinhalteverband</b>	<b>Ersatzmitglied – Reinhalteverband</b>
Helmut Pillweiß	Monika Kroiß

### **Antrag 4):**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die GRÜNE-Fraktion laut den eingebrachten Wahlvorschlägen nachstehende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in Organe außerhalb der Gemeinde zu wählen:

#### **Reinhalteverband Oberes Trattnachtal:**

<b>Mitglied - Reinhalteverband</b>	<b>Ersatzmitglied – Reinhalteverband</b>
Gottfried Waldenberger	Josef Lugmaier

### **Beschluss:**

#### **Abstimmung 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 3):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **Abstimmung 4):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **6. Bekanntgabe der Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter**

### **Sachverhalt:**

An den Gemeinderat wurde gemäß § 18 a Abs. 2 Oö. GemO 1990 die schriftliche Bekanntgabe der Fraktionsobmänner wie folgt eingereicht und wird hiermit dem Gemeinderat zur Verlesung gebracht:

#### **ÖVP-Fraktion:**

Obmann: Ludwig Rabengruber  
Obmann-Stv.: Peter Seiringer

#### **SPÖ-Fraktion:**

Obmann: Gerhard Gebetsroither  
Obmann-Stv.: Silvester Groß

#### **FPÖ-Fraktion:**

Obmann: Harald Frauscher  
Obmann-Stv.: Robert Emmer

#### **GRÜNE-Fraktion:**

Obmann: Jürgen Klinghuber  
Obmann-Stv.: Wolfgang Angleitner

## **7. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 16. September 2021**

### **Sachverhalt:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 16. September 2021 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 01.06.2021 bis 10.09.2021
3. Prüfbericht an den Gemeinderat
4. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.09.2021 zur Kenntnis.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **8. Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel - Beschlussfassung der neuen Satzung**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Geboltskirchen wurde mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 vom Wegeerhaltungsverband (WEV) Hausruckviertel darüber informiert, dass die Satzungen des WEV in allen Verbandsgemeinden neu zu beschließen sind und daher um Beschlussfassung im Gemeinderat ersucht wird.

Das Anschreiben der Geschäftsstelle des WEV lautet wie folgt:

*Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legislativen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.*

*Hinsichtlich der oben genannten Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes darf auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-291915/30-Gb vom 5. September 2019 hingewiesen werden.*

*Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bei der nächsten Gemeinderatssitzung, aber bis spätestens 31.12.2021, gefasst und an den Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel, Moosham 26b, 4710 Grieskirchen gesandt oder per E-Mail an hausruckviertel@wev-ooe.at übermittelt werden. Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.*

*Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.*

*Mit freundlichen Grüßen  
für den „WEV Hausruckviertel“  
Der Geschäftsführer:  
Bgm. Roland Pichler*

Die neue Satzung des WEV Hausruckviertel liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf bzw. stehen die Unterlagen bei der Fraktionsbesprechung zur Verfügung. Desweiteren liegt eine Gegenüberstellung der alten und neuen Satzungen auf.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt zur Kenntnis.

Vbgm. Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage welche Neuerungen in die Satzung eingearbeitet wurden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass es im Wesentlichen zu Verschiebungen von einzelnen Passagen gekommen ist. Der Inhalt ist grundsätzlich gleich geblieben.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel die Zustimmung zu erteilen.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **9. Errichtung einer Aufbahrungshalle samt der barrierefreien Errichtung und Gestaltung des Vorplatzes - Beschlussfassung Übertragungsverordnung**

## **Sachverhalt:**

### **➤ Beschluss Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand:**

Bei Abwicklung bestimmter Vorhaben der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, kann der Gemeinderat durch Verordnung sein Beschlussrecht dem Gemeindevorstand oder – unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 – dem Bürgermeister übertragen, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für die Durchführung des Vorhabens, ein Finanzierungsplan und eine allenfalls aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt. (§ 43 Abs. 3)

Aufgrund dieser Möglichkeit und auch der bereits in der Vergangenheit bewährten Vorgangsweise wurde der nachstehend angeführte Entwurf für eine Übertragungsverordnung ausgearbeitet und in der Gemeinderatssitzung am 09.09.2021 vereinbart, diese dem neu konstituierten Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 11. November 2021 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Aufbahrungshalle Geboltskirchen inkl. barrierefreier Zugang und Vorplatzgestaltung“ an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 wurde die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens durch die Gemeinde Geboltskirchen beschlossen (Aufnahme unter Priorität 1 in den Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023). Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, i.d.g.F. erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 09. September 2021.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt gemäß den beiden Schreiben vom Amt der OÖ. Landesregierung vom 03. September 2021, Geschäftszeichen IKD-2016-129665/37-Kep sowie IKD-2020-429854/38-Kep vor.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 leg.cit. wird verordnet:

### **§ 1**

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des oben angeführten Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf die Zustimmung zu nachstehenden Geschäften:

- die Auftragsvergabe für sämtliche zum Bauvorhaben gehörenden Leistungen
- Entscheidungen bei der Bauausführung

## § 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gremium den Amtsvortrag zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **10. Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit der Firma Möseneder GmbH & Co KG, 4682 Geboltskirchen, Feld 3**

### **Sachverhalt:**

Hinsichtlich der Neugestaltung der Verträge für die Kindergartenbeförderung haben wir vom OÖ. Gemeindebund am 16. September 2021 die nachstehende Information erhalten:

*Wir freuen uns sehr, Sie in einer gemeinsamen Aussendung zwischen WKO und dem OÖ Gemeindebund über eine Einigung zur Neufassung der Verträge und Anpassung der Entgelte für die Beförderung von Kindergartenkindern informieren zu können. Wir haben uns gemeinsam darauf verständigt, mit einer notwendigen Entgelt-Anpassung dem hohen Zeitaufwand bei der Beförderung von Kindergartenkindern Rechnung zu tragen. In diesem Sinne konnte Einigung darüber erzielt werden, dass die Entgelte für die Beförderung von Kindergartenkindern um mindestens 10 % über jenen in der Schülerbeförderung angesiedelt sein sollen. Damit soll eine Abgeltung dafür geschaffen werden, dass in vielen Fällen Hausabholungen durchgeführt werden, die einen hohen Zeitaufwand verursachen und daher die Kilometerleistung pro Stunde im Vergleich zur Schülerbeförderung deutlich geringer ist. Leider verfügen wir noch nicht über eine vom Familienministerium bestätigte Tariftabelle in der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr; diese wurde uns allerdings für Anfang Oktober versprochen.*

*Wir haben dieses Verhandlungsergebnis in die Neugestaltung eines „Mustervertrages zur Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen“ einfließen lassen, den wir dieser Aussendung, die sowohl an die Oö Gemeinden als auch an die Unternehmen ergeht, gerne beilegen. Hierin wird unter anderem auch eine Regelung für allfällige Stillstände getroffen, die nicht*

von den Unternehmen verursacht sind: in diesem Fall sind künftig 30 % der ansonsten anfallenden vertraglichen Leistung zu vergüten. Ebenso wird durch diesen Mustervertrag klargelegt, dass die Vergütung/Abrechnung nach dem zu Beginn des Kindergartenjahres einvernehmlich zu erstellenden Wageneinsatzplans zu erfolgen hat.

Darüber hinaus werden jene Themenbereiche in einem sogenannten „Sideletter“ festgehalten, die nicht in allen Fällen zur Anwendung gelangen und jedenfalls des Einvernehmens zwischen Unternehmen und Gemeinden bedürfen. Hierzu zählt beispielsweise die Vergütungsregelung im Falle eines notwendigen Einsatzes von Allradfahrzeugen. Gerne stellen wir Ihnen diesen Sideletter, der den Mustervertrag bei Bedarf ergänzt, zu Ihrer Information zur Verfügung.

Diese Information über die neuen Vertragsbedingungen sowie den Mustervertrag samt Sideletter ergeht zeitgleich sowohl an alle UnternehmerInnen als auch an alle öö Gemeinden. Abschließend dürfen wir auf die Vereinbarung zwischen dem Gemeindebund und den Fachgruppen der WKO hinweisen, dass die neuen Durchführungs- und Entgeltbestimmungen mit Kindergartenjahr 2021/2022 zwischen Gemeinden und Unternehmen zur Anwendung kommen sollen.

Auf Basis des ausgearbeiteten Mustervertrages zur KIGA-Beförderung wurde der für die Gemeinde Geboltskirchen individualisierte Vertragsentwurf erstellt und mit unserem örtlichen Transportunternehmer abgestimmt. Am 3. November 2021 wurde der neue Transporttarif per 1.9.2021 vom Amt der Oö. Landesregierung übermittelt. Beim Abgleich des Transporttarifes vom Land OÖ mit der Preistabelle der Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen musste jedoch eine Difergenz festgestellt werden. Auf Nachfrage bei der Landesstelle wurde mitgeteilt, dass die Fachabteilung vom Land OÖ noch keine Information bzw. Anweisung hinsichtlich der neuen ausverhandelten Tarife vom Oö. Gemeindebund bzw. der Oö. Wirtschaftskammer habe und dies intern noch mit LH-Stellvertreterin Dr. Christine Haberlander abgeklärt werden muss. Wenn diese Auskunft noch zeitgerecht bis zum Gemeinderatssitzungstermin eintrifft kann der Vertrag zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ansonsten muss dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt werden.

## 11. Nachtragsvoranschlag 2021

### Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Einführung der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) haben sich auch Änderungen hinsichtlich der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages ergeben. Die entsprechenden novellierten Bestimmungen gemäß § 79 Oö. GemO 1990 lauten wie folgt bzw. werden wie folgt in Erinnerung gebracht:

### § 79

#### **Nachtragsvoranschlag**

(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,

1. wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder
  2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.
- (3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

(Anm: LGBl. Nr. 52/2019)

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2021 wurde im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 i.d.G.F. fristgerecht kundgemacht und auch auf der Homepage der Gemeinde Geboltskirchen veröffentlicht.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2021 stellt sich folgendermaßen dar:

Wesentliche Kennzahlen sind im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 abgebildet. Dieser Vorbericht ist Bestandteil des zur Einsichtnahme aufliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurfes für das Finanzjahr 2021.

Grundsätzlich kann zum heurigen Nachtragsvoranschlag angemerkt werden, dass dieser vom 2. Gemeindepaket geprägt ist, das eine Erhöhung der Ertragsanteile und der Finanzzuweisungen gemäß § 24 Zif. 1 FAG beinhaltet. Durch diese zusätzlichen Mittel konnten die drastischen Einbrüche bei den Ertragsanteilen abgefedert werden. Um zukünftig wieder ein ausgewogenes Haushaltsgleichgewicht erreichen zu können, ist entweder wieder eine massive Steigerung bei den Bundesertragsanteilen Voraussetzung oder weiterhin entsprechende Ausgleichszahlungen durch Bund und Land notwendig.

## ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

(Kennzahl ob Härteausgleichsgemeinde – bei positivem Ergebnis ist dies nicht der Fall)

<b>Finanzierungshaushalt Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>Voranschlag 2021</b>	<b>Nachtragsvoranschlag 2021</b>
Einzahlungen (FH 2)	€ 2.775.100,00	€ 3.681.500,00
Auszahlungen (FH 1)	€ 2.993.500,00	€ 3.681.500,00
Differenz (positives Ergebnis)	€ - 218.400,00	€ + 0,00
Liquide Mittel / gebildete Rücklage für Eigenmittel	€ 0,00	€ 0,00

Nachstehend sind die ausschlaggebenden Haushaltspositionen für die Veränderung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshalt angeführt:

HH	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2021 Gesamt	FH-VA 2021	1. FH-NVA 2021
1	212000	720700	Hauptschulen (Neue Mittelschulen)	Gastschulbeiträge	<b>100.400,00</b>	83.000,00	17.400,00
1	851000	728000	Betriebe der Abwasserbe- seitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	<b>11.500,00</b>	2.000,00	9.500,00
1	930000	751000	Landesumlage	LTZ an Land (Landesumlage)	<b>40.500,00</b>	34.900,00	5.600,00
1	080000	751100	Pensionen	LTZ an Land DN+DG Pensionsbeitr. (Beamte)	<b>140.000,00</b>	136.900,00	3.100,00
1	220000	720700	Berufsbildende Pflichtschulen	Schulerhaltungsaufwand	<b>4.000,00</b>	2.000,00	2.000,00

1	840000	001000	Grundbesitz	Unbebaute Grundstücke	<b>2.000,00</b>	0,00	2.000,00
1	000000	721000	Gewählte Gemeindeorgane	Bezüge der Organe	<b>79.200,00</b>	77.400,00	1.800,00
1	213000	720700	Sonderschulen	Gastschulbeiträge	<b>14.600,00</b>	13.400,00	1.200,00
1	611000	710000	Landesstraßen	Verkehrsflächenbeitrag an Land	<b>1.200,00</b>	0,00	1.200,00
1	010000	400000	Zentralamt	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	<b>2.200,00</b>	1.100,00	1.100,00
1	030000	729000	Bauamt	Vermessungen, Aktualisierung GDB,...	<b>2.600,00</b>	1.500,00	1.100,00
1	163000	729900	Freiwillige Feuerwehren	Eigenmittel der GEM für Digitalfunk	<b>1.100,00</b>	0,00	1.100,00
1	510000	729000	Medizinische Bereichsversorgung	Impfungen, Wartung Defibrillator,...	<b>1.000,00</b>	200,00	800,00
1	562000	751000	Sprengelbeiträge	LTZ an Land (Krankenanstaltenbeiträge)	<b>338.200,00</b>	337.500,00	700,00
1	831000	720000	Freibäder (Badesee)	BK Freizeitanlage (Badesee)	<b>15.400,00</b>	16.300,00	-900,00
1	910000	650000	Geldverkehr	Kreditzinsen	<b>100,00</b>	1.000,00	-900,00
1	062000	413000	Ehrungen und Auszeichnungen	Ausgaben für Ehrungen, Auszeichnungen, Jungbürgerfeier	<b>1.800,00</b>	2.800,00	-1.000,00
1	091000	728000	Personalausbildung und Personalfortbild.	Kursbeiträge, Seminarkosten	<b>2.000,00</b>	3.000,00	-1.000,00
1	211000	720700	Volksschule	Gastschulbeiträge	<b>800,00</b>	1.800,00	-1.000,00
1	813000	621000	Abfallbeseitigung	Abfuhr - Restabfall	<b>9.500,00</b>	10.500,00	-1.000,00
1	010000	724000	Zentralamt	Reisegebühren	<b>600,00</b>	2.000,00	-1.400,00
1	239000	768000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Schikurs, Sportwoche, Wienwoche, Linzwoche, Badefahrten,...	<b>100,00</b>	1.600,00	-1.500,00
1	419000	729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Gemeindealtentag	<b>0,00</b>	2.000,00	-2.000,00
1	789000	755000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	LTZ an Unternehmungen (Wirtschaftsförderung, Lehrlingsförderung)	<b>800,00</b>	3.000,00	-2.200,00
1	814000	728000	Straßenreinigung und Winterdienst	Schneeräumung auf Gemeindestraßen	<b>33.200,00</b>	37.500,00	-4.300,00
1	240000	720700	Kindergärten	Gastbeiträge für Kindergarten	<b>8.000,00</b>	13.000,00	-5.000,00
						<b>ungünstiger</b>	<b>26.400,00</b>
2	851000	852000	Betriebe der Abwasserbeseitig.	Benützungsgebühren (Abwasserkanal)	<b>192.400,00</b>	197.400,00	-5.000,00
2	920000	845300	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Erhaltungsbeiträge Kanal	<b>9.600,00</b>	13.400,00	-3.800,00
2	920000	831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer B von den Grundstücken	<b>88.000,00</b>	90.600,00	-2.600,00
2	846000	811000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Einnahmen a. d. Vermietung	<b>18.800,00</b>	21.100,00	-2.300,00



2	240000	861400	Kindergärten	LTZ von Ländern (Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtung)	<b>102.500,00</b>	104.500,00	-2.000,00
2	240700	861300	Kindergärten	LTZ von Ländern (KIGA-Transport)	<b>9.100,00</b>	10.400,00	-1.300,00
2	924000	842000	Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben	Glücksspielautomatenabgabe	<b>1.200,00</b>	2.500,00	-1.300,00
2	851000	852100	Betriebe der Abwasserbeseitig.	Kanalgrundgebühr	<b>75.900,00</b>	75.000,00	900,00
2	010000	860000	Zentralamt	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	<b>1.200,00</b>	0,00	1.200,00
2	940000	861300	Bedarfszuweisungen	LTZ vom Land (FAG § 25 Abs. 2) - BZ zur Finanzkraftstärkung	<b>141.100,00</b>	139.800,00	1.300,00
2	611000	850000	Landesstraßen	Verkehrsflächenbeiträge	<b>2.400,00</b>	0,00	2.400,00
2	920000	833000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	<b>110.000,00</b>	105.000,00	5.000,00
2	941000	860100	Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG	LTZ vom Bund (FAG § 24 Z.1)	<b>67.900,00</b>	21.900,00	46.000,00
2	925000	859000	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	Ertragsanteile Restbeträge (abgest. Bev.Schl.)	<b>1.327.900,00</b>	1.134.800,00	193.100,00
						<b>günstiger</b>	<b>231.600,00</b>

<b>Finanzierungshaushalt GESAMT interne Vergütungen enthalten</b>	<b>Voranschlag 2021</b>	<b>Nachtragsvoranschlag 2021</b>
	Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung	Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung
Einzahlungen (FH 2,6)	€ 3.927.100,00	€ 4.774.100,00
Auszahlungen (FH 1,5)	€ 4.264.500,00	€ 4.799.200,00
<b>Liquide Mittel (Ergebnis Saldo 5)</b>	<b>€ - 337.400,00</b>	<b>€ - 25.100,00</b>

<b>Ergebnishaushalt GESAMT interne Vergütungen enthalten</b>	<b>Voranschlag 2021</b>	<b>Nachtragsvoranschlag 2021</b>
Erträge (MVAG 21)	€ 3.145.000,00	€ 3.708.700,00
Aufwendungen (MVAG 22)	€ 3.653.300,00	€ 3.909.400,00
<b>Saldo 0</b>	<b>€ - 508.300,00</b>	<b>€ - 200.700,00</b>
<b>Entnahme Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ 183.200,00</b>	<b>€ 273.100,00</b>
<b>Zuweisung Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ 39.200,00</b>	<b>€ 222.500,00</b>
<b>Saldo Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen SA00</b>	<b>€ - 364.300,00</b>	<b>€ - 150.100,00</b>

<b>Maastricht-Ergebnis</b>	<b>Voranschlag 2021</b>	<b>Nachtragsvoranschlag 2021</b>
FJ 2021	€ - 408.000,00	€ + 31.300,00

## Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erörtert die im Amtsvortrag enthaltenen Daten und ersucht anschließend Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer um weitere Ausführungen.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erörtert im Detail das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und weist nochmals auf die Ausführungen im Amtsvortrag hin. Dort ist bereits angeführt, dass für ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht eine Steigerung bei den Ertragsanteilen notwendig ist bzw. entsprechende Ausgleichszahlungen durch Bund und Land notwendig sind.

GR Gerhard Gebetsroither ersucht um Erläuterung der Steigerung bei der Haushaltsposition Betriebe der Abwasserbeseitigung / Entgelte für sonstige Leistungen:

HH	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2021 Gesamt	FH-VA 2021	1. FH-NVA 2021
1	851000	728000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	11.500,00	2.000,00	9.500,00

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erläutert: die Erhöhung begründet sich damit, da hier Honorare in der Höhe von ~ € 9.000,- an die FRC (Negativzinsenthematik + Kreditausschreibungen) verbucht wurden.

## Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 die Zustimmung zu erteilen.

## Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## 12. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2021 - 2025

### Sachverhalt:

Gemäß § 79 Abs. 2 Zif. 3 ist gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag auch der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Die wesentlichen Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	Voranschlag 2021	Nachtragsvoranschlag 2021
FJ 2021	- 218.400	0
FJ 2022	- 111.000	- 47.100
FJ 2023	- 84.500	- 83.300
FJ 2024	+ 14.500	- 31.000
FJ 2025	- 11.700	- 43.300

Finanzierungshaushalt GESAMT	Voranschlag 2021	Nachtragsvoranschlag 2021
FJ 2021	- 337.400	- 25.100
FJ 2022	- 81.900	- 387.300
FJ 2023	- 55.400	+ 52.000
FJ 2024	+ 43.600	- 500
FJ 2025	+ 28.300	- 12.800

Ergebnishaushalt GESAMT	Voranschlag 2021	Nachtragsvoranschlag 2021
FJ 2021	- 364.300	- 150.100
FJ 2022	- 259.400	- 114.000
FJ 2023	- 194.300	- 97.500
FJ 2024	- 27.000	- 58.600
FJ 2025	- 46.900	- 65.500

Maastricht-Ergebnis	Voranschlag 2021	Nachtragsvoranschlag 2022
FJ 2021	- 408.000	+ 31.300
FJ 2022	- 39.000	- 344.400
FJ 2023	- 19.800	+ 87.600
FJ 2024	+ 80.100	+ 36.000
FJ 2025	+ 64.200	+ 23.100

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat die Eckdaten zum Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 zur Kenntnis. Er berichtet weiter, dass sich die im MEFP enthaltenen Werte und Ergebnisse erfahrungsgemäß im Laufe des Betrachtungszeitraumes meist anders als ursprünglich geplant entwickeln.

GR Gerhard Gebetsroither merkt an, dass in den vergangenen Jahren die Zahlen des MEFP meist nicht gehalten haben. Die Prognosen des Landes zB. bei den Ertragsanteilen haben sich dann doch immer anders entwickelt. Im MFP dargestellte Überschüsse wurden dann im entsprechenden Rechnungsabschlussjahr meist nicht erreicht. Der Aufwand für die Erstellung dieses Rechenwerkes ist doch erheblich und daher ist es schade, dass die Zahlen meist nicht sehr aussagekräftig sind.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung zum vorliegenden Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 der Gemeinde Geboltskirchen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

### 13. Generalsanierung der bestehenden zwei UTC Tennisplätze - Beschlussfassung Finanzierungsplan

#### Sachverhalt:

#### ➤ Beschluss Finanzierungsplan für das Projekt „Generalsanierung der bestehenden zwei UTC Tennisplätze“

Vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales sowie im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Landessportdirekten – wurde die Finanzierungsmöglichkeit

- für die Generalsanierung der bestehenden zwei Tennisplätze unter dem Geschäftszeichen IKD-2021-247091/12-Kep datiert mit 27.10.2021 bekannt gegeben und diese stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in EURO
Eigenmittel der Gemeinde	9.600	<b>9.600</b>
Sportverein, Eigenleistung – UNION Eigenmittel bzw. Eigenleistungen	39.600	<b>39.600</b>
LZ, Sport	30.000	<b>30.000</b>
BZ – Projektfonds	40.800	<b>40.800</b>
<b>Summe in EURO</b>	<b>120.000</b>	<b>120.000</b>

#### **Weiters beinhaltet das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales folgendes:**

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen.

Die Gemeinde Geboltskirchen versichert mit E-Mail vom 23. September 2021, dass für das geplante Investive Einzelvorhaben unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Auswirkungen aufgrund der Corona-Krise die Gesamtfinanzierung nach § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990, insbesondere die Aufbringung der Gemeindeeigenmittel, gesichert ist.

Der Bauherr (Union Geboltskirchen) verpflichtet sich mit schriftlicher Erklärung vom 01.07.2021, das vom Land Oberösterreich vorgegebene Raum- und Funktionsprogramm für das gegenständliche Projekt (IKD/Gem) SPORT-2020-230798/7-Hi vom 18.05.2021) und den dafür vom Land Oberösterreich festgelegten Kostenrahmen in der Höhe von 120.000 Euro brutto (IKD(Gem)-SPORT-2020-230798/7-Hi vom 18.05.2021) einzuhalten.

Mehrkosten, die den vom Land Oberösterreich genehmigten Kostenrahmen überschreiten und auf eine Abweichung vom genehmigten Raum- und Funktionsprogramm zurückzuführen sind, sind ausschließlich vom Bauherrn selbst zu tragen.

Die vom Land Oberösterreich im Wege über die Gemeinde zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckentsprechend zur Finanzierung der genehmigten Kosten zu verwenden.

Der Bauherr verpflichtet sich, für die Eigenmittel in der Höhe von 33 % des Gesamtprojektes, das sind 39.600 Euro, aufzukommen.

Der Bauherr ist darüber informiert, dass sich das Land Oberösterreich vorbehält, bei Abweichungen vom genehmigten Projekt Förderungen zu kürzen bzw. zur Gänze zu streichen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der restlichen, für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) samt jeweiligem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2022 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

**Die für das Jahre 2022 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.**

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

**Über die erfolgte Ausschreibung bzw. den Baubeginn sind die Landessportdirektion sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.**

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.**

**Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.**

**Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.**

*Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass der gegenständliche Finanzierungsplan spätestens mit dem Voranschlag 2022 in die Rechenwerke der Gemeinde aufgenommen UND diese Rechenwerke neben dem gegenständlichen Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen werden.*

*Ein Protokollauszug/Protokollauszüge jener Gemeinderatssitzung/en, dem/denen der Beschluss/die Beschlüsse der angepassten Rechenwerke **UND** der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann/können, ist/sind ehest möglich, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.*

Abschließend wird auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (IKD-2017-194415/348) verwiesen, **wonach Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) bzw. Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen.**

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen sowie an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Landessportdirektion.

Freundliche Grüße  
Für die Oö. Landesregierung:  
Birgit Gerstorfer  
Landesrätin

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger stellt dem Gemeinderat den Amtsvortrag vor, der auch den Finanzierungsplan beinhaltet und ergänzt zum Projekt, dass bei den ersten geführten Gesprächen mit der UNION fast ein Scheitern im Raum stand und nun doch ein erfreuliches Ergebnis mit der Realisierung erzielt werden konnte. Er bedankt sich bei allen Beteiligten, vor allem für das Engagement der UNION.

Vbgm. Rudolf Waldenberger schließt sich den Worten des Bürgermeisters an und bedankt sich auch besonders für das Engagement der UNION. Er findet es sehr erfreulich, dass durch die Einbringung von Eigenmitteln der Gemeinde in der Höhe von € 9.600,- und besonders durch die Eigenleistung der UNION mit € 39.600,- dieses Projekt nun umgesetzt werden kann.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Finanzierungsplan für die Generalsanierung der bestehenden zwei UTC Tennisplätze die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **14. Allfälliges - Anfragen - Anregungen**

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass er Geboltskirchen als Standort für den Impfbus bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bekanntgegeben hat. Die Vorgehensweise ist mit unserem Gemeindevorstand Dr. Egon Bangerl abgestimmt. Wichtig sei, das Angebot zu einer Tagesrandzeit oder noch besser an einem Freitagnachmittag, Samstag oder vielleicht sogar an einem Sonntag anzubieten, da zu diesen Zeiten die meisten Personen Zeit haben. Der genaue Termin steht bis dato noch nicht fest.

Vbgm. Rudolf Waldenberger berichtet, dass bereits am Mittwoch, 17.11.2021 eine Sitzung des Kulturausschusses stattfindet. Der Krippenweg soll auf alle Fälle stattfinden. Der Starttermin ist diesmal eine Woche später. Der Krippenverein wird noch eine entsprechende INFO ausschicken.

GR DI Günter Humer stellt die Frage, ob sich auf Grund der Erhöhung der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beim NVA die Vergabebeträge des Gemeindevorstandes auch erhöhen.

Es wird vereinbart, dass im Zuge der Protokollierung dies beantwortet wird.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben des Gemeindevorstandes sind im § 56 Abs.2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 geregelt und lauten wie folgt:

*„...Die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß § 58 Abs. 2 Z 7 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin fallen, bis zu einem Gesamtbetrag oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben - Jahresbetrag zwischen 0,05% und höchstens 1% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro. ...“*

Ab Beschluss eine Nachtragsvoranschlag gilt der neue im Nachtragsvoranschlag enthaltene Wert (Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) als Berechnungsgrundlage.

GR Rudolf Haginger berichtet, dass am Montag, 15.11.2021 bereits eine Sitzung des Bauausschusses stattfindet. Es ist unklar wer genau und in welcher Funktion an der Sitzung teilnimmt. Arbeitskreismitglied Gottfried Waldenberger: vertritt er künftig als Mitglied der GRÜNEN-Fraktion im Bauausschuss die Interessen oder als Mitglied der Pfarre. Es wird vereinbart den Sachverhalt am Montag noch mit AL Herbert Bischof abzuklären.

### **Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.11.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

---

(Vorsitzender)

---

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

---

(Vorsitzender)

---

(Gemeinderat ÖVP)

---

(Gemeinderat SPÖ)

---

(Gemeinderat FPÖ)

---

(Gemeinderat ULG)